

1973	Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 1973	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen 9502-13-1	9
2. 1. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung 9501-22, 9501-23	11
4. 1. 73	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie 708-18-4	12
4. 1. 73	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie 708-18-5	13
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	14
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	15

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen**

Vom 29. Dezember 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei Rn 6461 (3) wird der Text unter den Rubriken „Aufgabe“ bzw. „Zuständige Behörde“ wie folgt gefaßt:

„Genehmigung der Bau- Bundesanstalt für
artmuster von Verpack- Materialprüfung
kungen und Kapseln

Genehmigung der Mu- Physikalisch-
ster von Versandstük- Technische Bundes-
ken und Beförderungs- anstalt“.

b) Bei Rn 11231 wird unter der Rubrik „Zuständige Behörde“ das Wort „Schiffsuntersuchungskommission“ ersetzt durch das Wort „Wasser- und Schiffsahrtsamt“.

c) Nach Rn 31225 (6) a wird folgender Text eingefügt:

„31231 (1) Zulassung Wasser- und
von Anlaß- Schiffsahrtsamt“,
vorrichtun-
gen für
Dieselmotore

d) In Rn 42 192 (1) und in Rn 42 414 (1) wird jeweils unter der Rubrik „Zuständige Behörde“

das Wort „Landesbehörde“ ersetzt durch das Wort „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“.

2. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann für Stoffe der Klasse III a Kategorie K3 die in Randnummer 10 506 der Anlage B vorgesehene besondere Genehmigung des vollständigen oder teilweisen Umladens durch Bekanntmachung, die zu veröffentlichen ist, allgemein erteilen, jedoch mit der Einschränkung, daß das Umladen nur bei Tage stattfinden darf und vorher dem örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt angemeldet worden sein muß.“

3. In § 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Die Rn 10 100 der Anlage B bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung
Vom 2. Januar 1973**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305), geändert durch Verordnung vom 14. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1775), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.07 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sind die Wasser- und Schiffsämter — Schiffsuntersuchungskommissionen — Duisburg-Rhein, Köln,

Koblenz-Rhein, Mainz, Würzburg, Mannheim und Heilbronn.“

2. Artikel 6 wird gestrichen.

§ 2

Der § 7.09 Nr. 1 Buchstabe b der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wird in Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie**

Vom 4. Januar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über die Aufträge in der Industrie wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt monatlich die angenommenen Aufträge aus dem Inland und aus dem Ausland sowie jährlich die Bestände an aus dem Inland und aus dem Ausland angenommenen Aufträgen.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind die Inhaber von Industriebetrieben.

(2) Die Statistik erstreckt sich auf höchstens 18 000 Betriebe.

§ 4

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(2) Abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 gilt für das Land Berlin folgende Regelung: Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes an die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 4. Januar 1973

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie**

Vom 4. Januar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über den Bestand an aus dem Inland und aus dem Ausland angenommenen Aufträgen in der Industrie wird monatlich eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind die Inhaber von Unternehmen der Industrie.

(2) Die Statistik erstreckt sich auf höchstens 2 000 Unternehmen.

§ 3

Die Statistik wird mit Zustimmung der Länder vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 4. Januar 1973

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
18. 12. 72 Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	2	4. 1. 73	4. 1. 73
18. 12. 72 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	2	4. 1. 73	4. 1. 73
18. 12. 72 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	2	4. 1. 73	4. 1. 73
18. 12. 72 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR-/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-47	2	4. 1. 73	4. 1. 73
18. 12. 72 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR-/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel-Calden) 96-1-2-48	2	4. 1. 73	1. 2. 73
20. 12. 72 Vierzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	2	4. 1. 73	1. 2. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2642/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 12. 72	L 282/1
18. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2643/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 12. 72	L 282/3
18. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2644/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 12. 72	L 282/5
18. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2645/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 12. 72	L 282/7
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2648/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 12. 72	L 283/4
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2649/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 12. 72	L 283/6
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2650/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 12. 72	L 283/8
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2651/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 12. 72	L 283/10
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2652/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	20. 12. 72	L 283/11
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2653/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	20. 12. 72	L 283/13
19. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2654/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	20. 12. 72	L 283/15
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2657/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 12. 72	L 284/1
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2658/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 12. 72	L 284/3
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2659/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 12. 72	L 284/5
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2660/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 12. 72	L 284/7
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2661/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	21. 12. 72	L 284/8
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2662/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 12. 72	L 284/9
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2663/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	21. 12. 72	L 284/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2664/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 12. 72	L 284/13
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2665/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	21. 12. 72	L 284/14
20. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2666/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	21. 12. 72	L 284/16
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2667/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 12. 72	L 285/1
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2668/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 12. 72	L 285/3
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2669/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 12. 72	L 285/5
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2670/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 12. 72	L 285/7
21. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2671/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	22. 12. 72	L 285/10

Andere Vorschriften

14. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2646/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Zinkoxid und Zinkperoxid der Tarifnummer 28.19, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 12. 72	L 282/8
12. 12. 72 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2647/72 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	20. 12. 72	L 283/1
6. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2655/72 des Rates über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/72 des Assoziationsrats zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta	26. 12. 72	L 287/1
6. 12. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2656/72 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 43/72 des Assoziationsrats, der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist	26. 12. 72	L 287/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99—5 09 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.